



Vortrag: "Generelle Veränderungen SGB VIII"



- 1. Schützen: Besserer Kinder- und Jugendschutz
- **2. Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
- **3. Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- 4. Unterstützen: Mehr Prävention vor Ort
- **5. Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- 6. Umsetzungsstand auf der Bundes- und Landesebene
- 7. Positionierung des Paritätischen





Besserer Kinder- und Jugendschutz



Die Logik des § 8a SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bleiben bestehen § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Abs.1: Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird und dies fachlich erforderlich ist – im Gesetz jetzt auf alle Berufsgeheimnisträger*innen erweitert!
- Abs. 4: In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.
- Abs.5: Einbeziehung von Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag

Besserer Kinder- und Jugendschutz



§ 4 KKG

- Abs. 1 Nr.1 neu: Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Abs. 3 Satz 3 neu: Sollpflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist
- Abs. 4 neu: Sollverpflichtung des Jugendamtes, den meldenden Berufsgeheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltpunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist oder noch tätig ist

BAYFRN

Besserer Kinder- und Jugendschutz



- § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- "In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfegewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor."
- § 5 KKG neu

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt.

Besserer Kinder- und Jugendschutz



• § 37b abs.1 SGB VIII: Verpflichtung für das Jugendamt, zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden







§ 45 a SGB VIII neu: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes

- Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.
- Einrichtung auch **familienähnliche Betreuungsform**, wenn an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung angebunden.
- Länderöffnungsklausel für andere familienähnlichen Betreuungsformen.



Besserer Kinder- und Jugendschutz



§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- Eignung des Trägers ("Zuverlässigkeit") als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII).
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII).
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzepts, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Klarstellung zur Aufhebung einer Betriebserlaubnis (Abs. 7 SGB VIII)

RAYERN

Besserer Kinder- und Jugendschutz



§ 46 SGB VIII Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage

- Abs.1 neu: Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein
- das gilt auch für Abs.2 neu: örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.
- Abs.3 neu: Hausrecht und Gesprächslegitimation der prüfenden Behörde
- § 47 SGB VIII Melde-und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

BAYERN

Besserer Kinder- und Jugendschutz



§ 38 SGB VIII neu Auslandsmaßnahmen

- Zusammenführung der bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift (§ 38 SGB VIII)
- Klarstellung zum Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 HKÜ (§ 38 Abs. 1 SGB VIII)
- Erweiterung der Anforderungen an den Leistungserbringer (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Eignungsüberprüfung vor Ort (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Überprüfung/Fortschreibung des Hilfeplans vor Ort (§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
- Örtliche Prüfung (§ 38 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- Klarstellung zur unverzüglichen Beendigung der Maßnahme (§ 38 Abs.
 4 SGB VIII)
- Meldepflichten des örtlichen Trägers (§ 38 Abs. 5 SGB VIII)





Grundsätzliche Neubestimmungen:

- Stärkung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe über § 1 SGB VIII
- §4 a –neu: selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur
 Selbstvertretung-öffentliche Jugendhilfe soll diese anregen sowie fördern und arbeitet mit ihnen zusammen (Vertretungsmöglichkeit Jugendhilfeausschuss §71 SGB VIII)
- § 9 Nr.3 neu: "die unterschiedlichen Lebenslagen von M\u00e4dchen,
 Jungen sowie transidenten, nichtbin\u00e4ren und intergeschlechtlichen
 jungen Menschen zu ber\u00fccksichtigen, Benachteiligungen abzubauen
 und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu f\u00f6rdern"
- § 9a neu: Länder stellen unabhängige und nicht weisungsgebundene Ombudsstelle(n) sicher und regeln Näheres

RAYFRN



Information und Beratung hat nunmehr grundsätzlich in "verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form" zu passieren!

- § 8 Abs. 3 neu: Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch ohne Not und Konfliktlage; Beratung auch durch freie Träger, Finanzierung über §36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII
- § 10a –neu: umfassender Beratungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger, Konkretisierung SGB I (zur persönlichen Situation/Familie, Bedarfe, vorhandene Ressourcen, mögliche Hilfen, Leistungen SGB VIII und Zugang, Leistungen anderer Leistungsträger, Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe,

Leistungsanbieter, Sozialraum, Anträge ...)

BAYERN

Stärkung von Kindern und Jugendlichen



Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

- § 45 Abs.2 S.2 Nr.4 SGB VIII: Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis
- § 37b Abs.2 SGB VIII: Ausdrückliche Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zu Information über die Beschwerdemöglichkeiten

BAYERN



Careleaver

- § 41 SGB VIII: verbindlich(er) bis 21 Jahre, in begründeten Einzelfällen auch länger; Rückkehroption in die Hilfen; verbindliche Übergangsplanung ab einem Jahr vor Übergang (i.V.m. §36a neu)
- § 41a SGB VIII –neu: Nachbetreuung –nach Beendigung der Hilfen werden junge Menschen im notwendigen Umfang beraten und unterstützt; Zeitraum und Umfang im Hilfeplan, regelmäßige Überprüfung durch regelmäßigen Kontakt
- § 92 SGB VIII: Streichung Vermögensheranziehung junger Volljähriger
- § 94 SGB VIII: Absenkung Kostenheranziehung von 75% auf 25% ABER: maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird
- Ausnahmen Kostenheranziehung: Einkommen aus Schülerjobs und Praktika bis 150 Euro, Einkommen aus Ferienjobs, ehrenamtlicher Tätigkeit (Freiwilligendienste), Ausbildungsvergütung bis 150 Euro

Stärkung von Kindern und Jugendlichen



Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung der Beziehung zum Kind

- unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Hilfeperspektive (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)
- Vereinbarungen zur Kostenübernahme und zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (§ 77 Abs. 3 SGB VIII)

Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson/Erziehungsperson und Eltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)

- Konkretisierung der Pflicht zur Förderung der Zusammenarbeit
- "Geeignete Maßnahmen"
- Abgestimmte Aufgabewahrnehmung bei der Unterstützung der Eltern und
- Pflegeeltern



DER PARITÄTISCHE

Einbeziehung nichtsorgeberechtiger Eltern in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII)

- Teamentscheidung zu "Ob", "Wie" und Umfang
- Berücksichtigung der Willensäußerung und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen Berücksichtigung der Haltung des Personensorgeberechtigten
- Qualifizierung der Beratung von Pflegeeltern (§ 77 Abs. 3 SGB VIII)
- Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung und -durchführung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)
- Prozesshafte Perspektivklärung bei stationären Hilfen (§ 37c SGB
 VIII)
- Schutz der Bindungen von Pflegekindern durch das FamG (Artikel 6 und 7)
- Möglichkeit der Anordnung des Verbleibs auf Dauer (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB)
 - Voraussetzungen einer Aufhebung der Anordnung (§ 1696 Abs. 3 BGB)





Drei Reformstufen

Stufe 1 Schnittstellen

 ab Inkrafttreten 2021 Schnittstellenbearbeitung zwischen SGB VIII und SGB IX, Stärkung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einzelnormen

Stufe 2 Verfahrenslotsen

• 2024-2028 Einführung Verfahrenslotse

Stufe 3 Gesamtzuständigkeit

 1.1.2028 Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig) SGB VIII tritt in Kraft



Inklusives SGB VIII



• Bedingung (Artikel 10 Abs. 3 KJSG)

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 (aktuelle Planungen bis 2025) auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) nach § 107 Abs. 2 SGB VIII und (wiss.) Umsetzungsbegleitung nach § 107 Abs. 1 SGB VIII.





- 1. Reformstufe ab Inkrafttreten 2021 Schnittstellen
- Behinderungsbegriff gemäß UN-BRK und SGB IX in § 7
 SGB VIII aber nicht in §35a SGB VIII!
- Programmatische Verankerung von Selbstbestimmung, gleichberechtigter Teilhabe, Abbau von Barrieren für junge Menschen in § 1 und § 9 SGB VIII
- Explizite gesetzliche Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in diversen Regelungen: "besondere Berücksichtigung", "spezifische Schutzbedürfnisse", "Beteiligung/Beratung in für sie wahrnehmbarer Form" (siehe Einzelnormen)
- Schnittstellenbereinigung



Inklusives SGB VIII

- § 7 SGB VIII Behinderungsbegriff
- § 8 IV SGB VIII Beratung in wahrnehmbarer Form
- § 8a IV SGB VIII besondere Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen
- § 8b III SGB VIII Fachliche Beratung und bes. Schutzbedürfnis
- § 10a SGB VIII neu Beratung Zugang, Zuständigkeit, Antrag Leistungssysteme, Vertrauensperson, Teilnahme Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren SGB IX aber nicht als Rehabilitationsträger
- § 11 SGB VIII -Kinder-und Jugendarbeit, Sicherstellung Zugang und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung
- §§ 22, 22a Abs. 4 SGB VIII Pflicht zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen.

BAYERN



- § 27 Abs.3 S.2 SGB VIII –Poolingmöglichkeit Schulassistenz
- § 35a SGB VIII –Berücksichtigungspflicht von ärztlicher Einschätzung dazu, ob aus diagnostizierter Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung folgt; keine Anpassung Behinderungsbegriff
- § 36b SGB VIII -neu Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
- § 117 VI SGB IX –neu Teilnahme am Gesamtplanverfahren durch zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung Personensorgeberechtigte und wenn keine
 Verfahrensverzögerung
 - § 119 SGB IX –Vorschlag zur Gesamtplankonferenz durch zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe



Inklusives SGB VIII

- § 77 I SGB VIII –Berücksichtigung der Bedürfnisse Maßstab für Qualitätsbewertung in Vereinbarungen
- § 79a II SGB VIII –inklusive Ausrichtung und Berücksichtigung der Bedürfnisse als Merkmal für die Qualitätsentwicklung
- § 80 SGB VIII –Gewährleistung eines inklusiven Angebotes und gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung
- 2022-2024 wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung

BAYERN



Neuregelung Kindertagesstätten

§ 22 Abs.2 S.2 SGB VIII

• Zusammenarbeit

[...] "Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen."

§ 22a Abs.4 SGB VIII

- Gemeinsame F\u00f6rderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- "Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen."



Inklusives SGB VIII

2. Reformstufe 2024 - 2028

- § 10b SGB VIII neu Einführung Verfahrenslotse (bis 2028) eigenständige Fachkraft auf Ebene des örtlichen Jugendamtes
- Auftrag: Anspruch auf Unterstützung und Begleitung, Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der EH unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken sowie Unterstützung des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- Eingliederungshilfe nicht verpflichtet auf Verfahrenslotsen hinzuweisen
- Eigenständiges Bundesgesetz zur Gesamtzuständigkeit SGB VIII zum 1.1.2027 (aktuelle geplant 2025) auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation





Zur Schaffung eines Bundesgesetzes: Ermittlung detaillierter Planungsschritte

Bedingungen:

- Keine Verschlechterung für Leistungsberechtigte
- Keine Verschlechterung in Hinblick auf Kostenbeitragspflichten
- · Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten
- Keine Ausweitung des Leistungsumfanges im vgl. zur Rechtslage 1.1.2023

Detaillierte gesetzliche Ausführungen zu:

Verwaltungsumstellung, Verfahren, Personal, Finanzierung,
 Infrastruktur, Fachliche Standards, Laufende Fälle, Kommunikation
 und Information



Inklusives SGB VIII



3. Reformstufe ab 1.1.2028

§ 10 Abs. 4 SGB VIII neu -Vorrangregelung SGB VIII –für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, wenn bis zum 1.1.2027 eigenes Bundesgesetzes diesbezüglich in Kraft getreten ist.

Aus dem Bundesratsbeschluss vom 7.5.2021:

• "Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen, zum Beispiel durch eine Änderung des §1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz–FAG)."

15





- § 8 Abs.3 SGB VIII neu: Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch ohne Not und Konfliktlage; Beratung auch durch freie Träger, Finanzierung über § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII
- § 16 SGB VIII: Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung, Beratung, Familienerholung)

Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs-und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. ...

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

BAYERN



§ 19 Abs.2 SGB VIII neu gemeinsame Wohnform für Eltern und Kinder

 Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen, soweit dies dem Leistungszweck dient, was auch die gemeinsame Betreuung umfassen kann (bisher nur über §27 Abs.2 SGB VIII möglich gewesen).



Unterstützen



Anspruch auf Hilfen für Familien in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

- Einführung eines Anspruchs auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Art und Weise der Unterstützung sowie zeitlicher Umfang richten sich nach Bedarf im Einzelfall.
- Unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen Steuerung über Vereinbarungen mit den Leistungserbringern, insbes.
 Erziehungsberatungsstellen
- Sicherstellung der kontinuierlichen und flexiblen Verfügbarkeit
- Einsatz von ehrenamtlich t\u00e4tigen Patinnen und Paten m\u00f6glich, wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und eine professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt sind.





- § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung (HzE)
 - Abs.2: unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden
 - Abs.3: in Schule und Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote gemeinsam erbracht werden, sofern dies dem Einzelfall entspricht
- § 36 SGB VIII Hilfeplan
 - Beratung und Aufklärung für Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form
 - Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen
 - Beteiligung anderer Personen, Dienste und Einrichtungen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes, wenn bei Durchführung der Hilfe beteiligt
 - wenn erforderlich, Beteiligung öffentlicher Stellen insb. andere Sozialleistungsträger, Rehaträgerund Schule
 - Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern wenn erforderlich und dem Hilfezweck dienlich

BAYERN



Unterstützen

Unterbringung außerhalb der Familie

- § 37 SGB VIII: Beratung und Unterstützung der Eltern,
 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 37a SGB VIII: Mit dem Rechtsanspruch der Eltern korrespondiert der Rechtsanspruch der Pflegepersonen (§37 a), der ebenfalls durch Dienste freier Träger erfüllt werden kann (§77 Abs. 2)
- § 37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien: Rechtekonzept und Schutzkonzept; Beratung und Beteiligung
- § 37c SGB VIII: Ergänzende Bestimmungen zum Hilfeplan: prozesshafte Perspektivklärung und Dokumentation





Unterbringung außerhalb der Familie

• Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB)

In § 1632 Abs. 4 BGB wird bestimmt, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass der Verbleib eines Pflegekindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Eine solche Anordnung ist allerdings auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet (§1696 Abs. 3 BGB).



Unterstützen



Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen durch Verknüpfung mit Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII)





§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

 Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.
 Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.







Beteiligen

Stärkung der Selbstvertretung

(§§ 4a, 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 71 Abs. 2, 78 SGB VIII)

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitbestimmung politische Lobbyarbeit im Gemeinwesen Selbsthilfe
- Einbindung in Entscheidungsprozesse (Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften)
- Mitbestimmung in Einrichtungen



Beteiligen



Gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene (§ 9a SGB VIII)

- Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Ombudsstellen in den Ländern
- Unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden und barrierefrei.





Beteiligen

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)
- Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)
- Bessere Aufklärung von Kindern, Jugendlichen u. Eltern bei Inobhutnahmen (§ 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB VIII)
- Konkretisierung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in allen Aufgabenfeldern.



Umsetzungsstand DER PARITÄTISCHE auf der Bundes- und Landesebene

- Das KJSG ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.
- § 107 SGB VIII legt die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzungsbegleitung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe fest.
- Ziel ist, die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- Jugendhilfe bis 2028.



Umsetzungsstand auf der Bundes- und Landesebene



Projekte Verfahrenslotsen (2024 werden die Verfahrenslotsen starten) **Werkzeugkasten I:**

Bereits laufende Machbarkeitsstudie "Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen" und ein in Planung befindliches Hauptprojekt (Digitale Unterstützung der Tätigkeit des Verfahrenslotsen), in dessen Rahmen bis zu 15 Modellkommunen begleitet, beraten und unterstützt werden. Daneben können sich alle interessierten Kommunen an einem Forum zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer beteiligen.

Werkzeugkasten II (geplant):

Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen

Werkzeugkasten III (geplant):

Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen.

RAYFRN

Umsetzungsstand DER PARITÄTISCHE auf der Bundes- und Landesebene

Bayern hat für ein Bayerisches Modellprojekt "Verfahrenslotsen" zusätzlich 1 Mill. Euro zur Verfügung gestellt.

Interessierte Landkreise und kreisfreie Städte konnten sich bewerben – 10 von 24 Bewerber wurden ausgewählt. Diese testen nun in unterschiedlichen Modellprojekten die Einführung von Verfahrenslotsen (Stadt München, Region 10, Landkreise Rosenheim, Mühldorf, Günzburg, Nürnberg, Hof, Wunsiedel, Amberg-Sulzbach, Stadt Nürnberg).











Umsetzungsstand auf der Bundes- und Landesebene Kleine Rechtskunde für JHA-Mitglieder: Oberblick über die rechtlichen Regelungen in der Jugendhilfe DER PARITÄTISCHE BAYERN Verwaltungsveröffentlichung (bis vss. 2023)

Positionierung des Paritätischen



Der Paritätische fordert, die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII und damit die Inklusion junger Menschen mit Behinderungen endlich umzusetzen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist insgesamt inklusiv weiterzuentwickeln.



